Stadt
Frauenfeld

Reglement über die Errichtung und den Betrieb von Fernwärme-versorgungen

Stand 14. Dezember 2022

STADT FRAUENFELD

Reglement über die Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen

vom

14. Dezember 2022

Gültig ab 1. April 2023

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1	Zweck und Gegenstand	1
Art. 2	Ziele	1
Art. 3	Geltungsbereich	1
Art. 4	Weitere Rechtsgrundlagen	1
Art. 5	Begriffe	2
Art. 6	Bauarbeiten im Anlagenbereich	2
Art. 7	Zutritt zu den Anlagen	2
Art. 8	Einrichtungen von Thurplus	3
II.	**Fernwärmeversorgungen**	
Art. 9	Versorgungen	3
Art. 10	Versorgungsauftrag	3
Art. 11	Grundsätze der Fernwärmelieferungen, Produktion und Verwendung	4
III.	**Verhältnis zur Kundschaft**	
Art. 12	Bezugsverhältnis, Kundschaft	4
Art. 13	Bezugsverhältnis, Ausgestaltung	4
Art. 14	Anspruch auf Anschluss	5
Art. 15	Liefersperre	5
Art. 16	Einschränkung der Fernwärmelieferung	5
Art. 17	Ausserbetriebnahme unbenützter oder unwirtschaftlicher Anschlüsse	6
Art. 18	Anschlussleitung, Allgemeines	6
Art. 19	Anschlussleitung, Rechte	7
Art. 20	Hausinstallationen, Allgemeines	7
Art. 21	Hausinstallationen, Installationsbewilligung	7
Art. 22	Elektronische Messeinrichtungen	7
IV.	**Tarifierung**	
Art. 23	Zähler und Grundgebühr	8
Art. 24	Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume	8
Art. 25	Rechnungsstellung	8
Art. 26	Finanzierung, Anschlussgebühr	9
Art. 27	Finanzierung, Bezugsgebühren	9
Art. 28	Investitionsschutz	9

V. Finanzierungsgrundsätze

Art. 29 Finanzierungsgrundsätze 9

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Bisherige Kundschaft Wärmering ARA 10
Art. 31 Bisherige Kundschaft Wärmeverbund West 10
Art. 32 Anpassungen fremden Rechts, Änderungen 10
Art. 33 Anpassungen fremden Rechts, Aufhebungen 10
Art. 34 Ausführungsbestimmungen 10
Art. 35 Inkrafttreten 10

Gestützt auf Artikel 31 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Gegenstand

1 Dieses Reglement regelt für Thurplus die Lieferung von Wärme über die Fernwärmenetze sowie den Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Erzeugungsanlagen sowie die Grundsätze zur Finanzierung für Thurplus.

2 Es regelt weiter die Rechte und Pflichten der Bezügerinnen und Bezüger sowie von der Versorgung betroffener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Dritter.

3 Sofern das Netz darauf ausgerichtet ist, können auch Kälteanwendungen auf vertraglicher Basis angeboten werden.

Art. 2

Ziele

1 Die Fernwärmeversorgungen sollen eine nachhaltige, zukunftsorientierte und eigenwirtschaftliche Energieversorgung unterstützen.

2 Die aus dem Energierichtplan der Stadt Frauenfeld an Thurplus im Bereich Fernwärmeversorgung geforderten Leistungen und gestellten Erwartungen sollen umgesetzt werden.

Art. 3

Geltungsbereich

1 Das vorliegende Reglement gilt für das Gebiet der Stadt Frauenfeld. Die Kundschaft ausserhalb des Stadtgebiets wird auf vertraglicher Basis beliefert.

2 Die Kompetenz zu Vertragsabschlüssen ist in Artikel 40 der Verordnung über die Organisation der Verwaltung vom 24. März 2020 geregelt.

Art. 4

Weitere Rechtsgrundlagen

Zudem hat Thurplus das Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 zu beachten.

Begriffe

Art. 5

Die Begriffsdefinitionen dieses Reglements sind wie folgt:

a) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert;
b) ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist oder daran angeschlossen werden soll, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung;
c) mit der Anschlussleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen;
d) die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen. Sie endet beim Wärmetauscher;
e) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden;
f) die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen;
g) die Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist die Eigentümerschaft des belieferten Objektes.

Bauarbeiten im Anlagenbereich

Art. 6

1 Es ist untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen oder Bäume zu pflanzen. Tangiert ein Bauvorhaben eine bestehende Leitung, so ist diese vor Baubeginn nach Rücksprache mit Thurplus zu sichern oder zu verlegen.

2 Die Kosten gehen zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft, sofern im Vertrag über das Durchleitungsrecht nichts anderes geregelt wird.

3 Vor Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten sind bei Thurplus zur Vermeidung von Schäden an den Leitungen Erkundigungen über die Lage allfälliger Leitungen einzuholen und gegebenenfalls im Boden Sondierungen vorzunehmen.

4 Die Erhebung ist mit Ausnahme der Sondierung kostenlos.

Zutritt zu den Anlagen

Art. 7

Die Kundschaft und/oder die Eigentümerschaft eines mit einem Leitungsbaurecht belasteten Grundstücks haben den sich ausweisenden Mitarbeitenden von Thurplus sowie beauftragten Personen den Zutritt zu Grundstücken und Räumlichkeiten, welche Fernwärmeanlagen enthalten, zu gestatten. Der Zutritt dient der Leistungserbringung sowie Kontrollen und Messungen.

Art. 8

Einrichtungen von Thurplus

1 Thurplus ist berechtigt, Einrichtungen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften einhalten zu müssen.

2 Schilder, Leitungen und Einfriedungen von Thurplus auf privatem Grund sind ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

3 Die Eigentümerschaft und die Kundschaft gewähren den durch Thurplus beauftragten Personen das Zutrittsrecht zum Objekt, sowohl für Arbeiten an den Anlagen als auch für Zählerablesungen und Kontrollen.

4 Arbeiten an Einrichtungen von Thurplus dürfen nur durch von ihr Ermächtigte ausgeführt werden. Soweit möglich werden von Arbeiten betroffene Personen vorgängig informiert und ihre Interessen angemessen berücksichtigt.

II. Fernwärmeversorgungen

Art. 9

Versorgungen

1 Die Versorgungen umfassen die Fernwärme und die Nahwärmeverbunde (Hochtemperatur) sowie die Niedertemperaturnetze.

2 Die Bestimmungen gelten für die bestehenden und die künftigen Wärmeversorgungen.

3 Bestimmungen, die nicht für beide Versorgungstypen Hochtemperaturnetz und Niedertemperaturnetz gelten, werden entsprechend bezeichnet.

Art. 10

Versorgungsauftrag

1 Thurplus erstellt, betreibt und unterhält die bestehenden und die zukünftigen Fernwärmeversorgungen gemäss diesem Reglement.

2 Thurplus baut Wärmenetze im jeweiligen Versorgungsgebiet im Rahmen der genehmigten Kredite aus. Ein Ausbau erfolgt nur, wenn dieser für Thurplus wirtschaftlich ist.

3 Thurplus liefert im Versorgungsgebiet entsprechend der Leistungsfähigkeit der Anlagen Fernwärme zu Heizzwecken sowie zur Warmwasseraufbereitung.

4 Bei Niedertemperaturnetzen erfolgt eine Kältelieferung (Freecooling) aufgrund der betrieblichen und technischen Möglichkeiten der Anlagen.

Grundsätze der Fernwärmelieferung, Produktion und Verwendung

Art. 11

1 Die Fernwärme soll im Vergleich zu anderen Energieträgern im Rahmen der Eigenwirtschaftlichkeit zu möglichst marktgängigen Preisen geliefert werden.

2 Thurplus ist verpflichtet, Fernwärme haushälterisch zu produzieren bzw. so produzierte Fernwärme einzukaufen; die Kundschaft ist verpflichtet, Fernwärme sparsam zu verwenden.

III. Verhältnis zur Kundschaft

Bezugsverhältnis, Kundschaft

Art. 12

1 Die Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses sind die Personen, welche das Eigentum am Objekt innehaben.

2 Ein Wechsel der Kundschaft ist Thurplus mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag anzukündigen. Die bisherige Kundschaft bezahlt die Gebühren bis zum Ende ihres Bezugsverhältnisses, falls die durch den Wechsel bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

Bezugsverhältnis Ausgestaltung

Art. 13

1 Das Bezugsverhältnis ist im Gebiet der Stadt Frauenfeld ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen Thurplus der Kundschaft Energie liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet, welche auch die Netznutzung beinhalten.

2 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie.

3 Wird kein Bezug von Energie mehr gewünscht, so kann die Kundschaft das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen; Artikel 28 vorbehalten.

Art. 14

Anspruch auf Anschluss

1 Auf den Anschluss an eine der Wärmeversorgungen besteht kein Anspruch. Thurplus entscheidet über die Erstellung neuer Anschlüsse und die Verstärkung bestehender Anschlüsse. Massgebend für den Entscheid sind insbesondere die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit.

2 Thurplus kann den Fernwärmeanschluss davon abhängig machen, dass die Fernwärme gleichzeitig für verschiedene Verwendungszwecke eingesetzt wird (Raumheizung, Raumerwärmung oder -kühlung durch Klimaanlagen, Warmwasserbereitung, Betriebswärme usw.).

Art. 15

Liefersperre

1 Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder der Vollzugsvorschriften ist Thurplus nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmelieferung in folgenden Fällen nicht aufzunehmen oder einzustellen:

a) bei widerrechtlichem Fernwärmebezug;
b) bei eigenmächtiger Änderung der Übergabe- bzw. Abnahmeanlage;
c) wenn Thurplus oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder auf andere Art und Weise verunmöglicht wird;
d) wenn die Installationen und Apparate nicht den Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden oder den technischen Bedingungen entsprechen und trotz Fristansetzung nicht weisungsgemäss geändert werden.

2 Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung erfolgt die weitere Fernwärmelieferung nur gegen Vorauszahlung oder nach spezieller Vereinbarung.

Art. 16

Einschränkung der Fernwärmelieferung

1 Thurplus kann die Fernwärmelieferung im Falle höherer Gewalt, genereller Energieknappheit aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse im In- oder Ausland, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Erweiterungsarbeiten einschränken und notfalls einstellen.

2 Für Schäden, welche infolge der Einschränkung oder des Unterbruches der Fernwärmelieferung entstehen, kann in den angeführten Fällen keine Entschädigung geltend gemacht werden.

3 Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden der Kundschaft rechtzeitig angezeigt. Thurplus ist für eine rasche Behebung der Unterbrüche der Fernwärmelieferung besorgt.

Ausserbetriebnahme unbenützter oder unwirtschaftlicher Anschlüsse

Art. 17

1 Werden bestehende Anlagen der Versorgung nicht mehr benützt, unwirtschaftlich oder ist aus anderen Gründen kein Weiterbetrieb möglich, so kann Thurplus alle bestehenden Bezugsverhältnisse mit einer Frist von mindestens sechs Monaten auf das Ende eines Monats kündigen und diese Anlagen ausser Betrieb nehmen.

2 Die betroffenen Personen sind bei der Wärmeversorgung für den Restwert ihrer Anlagen, Artikel 28 vorbehalten, angemessen zu entschädigen. Sehen geltende Verträge eine andere Regelung vor, so gilt diese.

3 Die Wiederinbetriebnahme solcher Anschlüsse gilt als kostenpflichtige Änderung.

Anschlussleitung, Allgemeines

Art. 18

1 Die Anschlussleitungen der Wärmeversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Haupt- oder Verteilleitung bis und mit der Messeinrichtung und stehen im Eigentum von Thurplus.

2 Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

3 Die Anschlussleitungen werden ausschliesslich von Thurplus oder von Dritten in deren Auftrag erstellt, verändert und unterhalten. Sie entscheiden über die Lage und die Anschlusspunkte.

4 Thurplus erstellt oder verändert Anschlussleitungen, wenn die Eigentümerschaft des dadurch erschlossenen Objekts die Erstellung bzw. Veränderung bestellt und die übrigen rechtlichen sowie technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

5 Thurplus kann bestimmen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden, sofern die dafür nötigen Rechte im Grundbuch eingetragen sind.

6 Die Teile von Anschlussleitungen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, müssen für Thurplus zugänglich bleiben.

Art. 19

Anschlussleitung, Rechte

Die Eigentümerschaft des Objekts

a) gewährt Thurplus mit der Bestellung des Anschlusses unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen;
b) sorgt für die Einholung aller notwendigen Rechte von anderen Personen.

Art. 20

Hausinstallationen, Allgemeines

1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen der Energieversorgungen sind Sache der Eigentümerschaft des Objekts. Sie hat die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

2 Thurplus stellt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder durch die Branchenverbände vorgeschriebenen Kontrollen sicher. Damit ist keine Haftungsübernahme verbunden.

Art. 21

Hausinstallationen, Installationsbewilligung

1 Soweit das Bundesrecht keine eigene Bewilligungspflicht aufstellt, dürfen Hausinstallationen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung von Thurplus oder der zuständigen Behörde eines anderen Schweizer Gemeinwesens sind.

2 Thurplus erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation bietet.

3 Thurplus kann eine durch sie erteilte Bewilligung entziehen bzw. eine fremde Bewilligung für das Gebiet der Stadt Frauenfeld aberkennen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich der Wegfall der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 sowie die schwere oder wiederholte Verletzung von Vorschriften oder von anerkannten Regeln der Technik.

Art. 22

Elektronische Messeinrichtungen

1 Thurplus ist berechtigt, elektronische Messeinrichtungen einzusetzen, welche die automatische Datenübermittlung ermöglichen.

2 Die Erfassung und Speicherung der Daten in den Messeinrichtungen sowie die Weiterleitung an die Verarbeitungssysteme erfolgt in pseudonymisierter Form. Es wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen auf die Daten Zugriff haben. Die in den Messeinrichtungen gespeicherten Daten werden nach spätestens zwei Jahren automatisch gelöscht.

3 Die Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies für die Aufgabenerfüllung von Thurplus nötig ist und sich die Dritten zur Geheimhaltung verpflichten oder wenn ein Gericht bzw. eine Behörde die Preisgabe der Daten anordnet.

4 Die Kundschaft kann den elektronischen Zugriff auf ihre Verbrauchsdaten bestellen. Sie erklärt sich mit der Bestellung damit einverstanden, dass die Pseudonymisierung der Daten nicht mehr gewährleistet ist.

IV. Tarifierung

Zähler und Grundgebühr

Art. 23

1 In der Regel wird pro Objekt ein Zähler montiert.

2 Die Grundgebühr ist pro Zähler geschuldet. Sie ist auch dann geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.

3 Bei einem Wechsel des Eigentums eines Objekts wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats der bisherigen Eigentümerschaft in Rechnung gestellt.

Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume

Art. 24

Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird der Eigentümerschaft des Objekts belastet.

Rechnungstellung

Art. 25

1 Die Verbrauchserhebung erfolgt periodisch mit anschliessender Rechnungstellung.

2 Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Art. 26

Finanzierung, Anschlussgebühr

1 Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wärmeversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr, bemessen nach der Anschlussleistung.

2 Wer zum Zeitpunkt einer späteren Erhöhung der Anschlussleistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Anschlussleistung.

3 Im Brandfall, bei Gebäudeabbruch oder bei Elementarschäden werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 27

Finanzierung, Bezugsgebühren

1 Die Bezugsgebühren der Wärmeversorgung setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a) einem Grundpreis, der sich nach der eingestellten und begrenzten Durchflusswassermenge bemisst;
b) einem Energiepreis, der sich nach der bezogenen Wärmeenergie bemisst;
c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten, in einem bestimmten Zeitraum bezogenen Leistung bemisst.

2 Innerhalb der einzelnen Versorgungen können für unterschiedliche Kundinnen und Kunden abweichende Bezugsgebühren festgelegt werden, die auch nicht alle der vorstehend erwähnten Elemente enthalten müssen.

Art. 28

Investitionsschutz

Kündigt die Kundschaft das Bezugsverhältnis der Wärmeversorgung früher als 15 Jahre nach Betriebsaufnahme, so bezahlt sie eine Gebühr in Höhe der anteilmässigen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung (pro rata temporis).

V. Finanzierungsgrundsätze

Art. 29

Finanzierungsgrundsätze

1 Die Grundsätze von Artikel 9 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe betreffend «Einnahmen und Erträge» gilt für die Fernwärmeversorgungen sinngemäss. Thurplus strebt die Eigenwirtschaftlichkeit der Fernwärmeversorgungen an.

2 Thurplus führt für die Fernwärmeversorgungen in der Jahresrechnung eine Spartenrechnung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige Kundschaft Wärmering ARA

Art. 30

Für die bestehende Kundschaft des Wärmering ARA bleiben die bestehenden Verträge in Kraft. Für neue Kundinnen und Kunden gilt das vorliegende Reglement.

Bisherige Kundschaft Wärmeverbund West

Art. 31

1 Die geltenden Wärmelieferverträge bleiben bis zur Betriebsaufnahme der Fernwärmeversorgung «Fernwärme West» in Kraft, danach gelten die städtischen Reglemente und Gebührentarife.

2 Hat eine Bezügerin oder ein Bezüger den Wärmeliefervertrag bereits gekündigt, so sichert die Lieferantin die Wärmelieferung bis längstens am 30. Juni 2023 zu den bisherigen Bedingungen zu. Danach gelten die städtischen Reglemente und Gebührentarife.

Anpassungen fremden Rechts, Änderungen

Art. 32

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird in Artikel 11 Absatz 2 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 folgende lit. c) eingefügt: «Fernwärme: 0.03 Rp./kWh».

Anpassungen fremden Rechts, Aufhebungen

Art. 33

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

a) Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 2 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020;
b) das Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34

1 Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement und einen Gebührentarif.

2 Der Erlass technischer Anschlussbedingungen kann vom Stadtrat an Thurplus delegiert werden.

Inkrafttreten

Art. 35

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Frauenfeld, 14. Dezember 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident	Der Sekretär
Samuel Kienast	Giuseppe D'Alelio